

39. Jahrgang, Nr. 23/2018

12. Juli 2018

Seite 1 von 3

## Inhalt

- Ergänzung zur Festsetzung von Höchstzahlen  
in den  
Bachelor- und Masterstudiengängen  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
zum Wintersemester 2018/19  
und zum Sommersemester 2019  
(ZuLO WiSe 18/19, SoSe 19)

Vom 26.04.2018 und 24.05.2018

**Ergänzung zur Festsetzung von Höchstzahlen  
in den  
Bachelor- und Masterstudiengängen  
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin  
zum Wintersemester 2018/19  
und zum Sommersemester 2019  
(ZulO WiSe 18/19, SoSe 19)**

**Vom 26.04.2018 und 24.05.2018**

Gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 12 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) erlässt der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin folgende Zulassungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Beuth-Hochschule für Technik Berlin\*:

1. Für die Bachelor- und Master-Studiengänge werden Höchstzahlen nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung berechnet soweit dies möglich ist und einschließlich des Schwundausgleichs festgesetzt. Soweit eine Berechnung noch nicht mit hinreichender Sicherheit möglich ist, werden Planzahlen unter Bezug auf § 1 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung festgesetzt.
2. Die Übersicht über alle zulassungsbeschränkten Studiengänge einschließlich der für sie geltenden Höchstzahlen geht aus der Anlage zu dieser Ordnung hervor.
3. Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.07.2018

Beuth-Hochschule für Technik Berlin

---

\*Bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 11.07.2018



## Anlage

| FB | Lehreinheit                      | Studiengang                  | WS 18/19 | SoSe 19 |
|----|----------------------------------|------------------------------|----------|---------|
| II | Chemie                           | Ba Pharma- und Chemietechnik | 52       | 0       |
| V  | Bio- und Lebensmitteltechnologie | Ba Lebensmitteltechnologie   | 48       | 48      |